

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.

Bd. 17, 1868, S. 404 - 404

Perfection eines Gesellschaftsvertrags. Bedeutung des
Art. 102. des Handelsgesetzbuchs

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Perfection eines Gesellschaftsvertrags. Bedeutung des Art. 102. des Handelsgesetzbuchs.

Entscheidung des Königl. Sächs. Oberappellationsgerichts vom Monat October 1867.

Das Königl. Oberappellationsgericht stimmt dem im Hauptwerke bei, was Bl. — über die Nothwendigkeit bemerkt ist, daß ein Societätsvertrag der in Rede stehenden Art, um als perfect zu gelten, im Zweifel ein Mehreres über die Beiträge der einzelnen Socii enthalten müsse, als der Bl. — referirte Entwurf besagt. Denn das, was danach hierunter gewiß ist, daß nur Beklagter zur Geldeinlage vinculirt, dagegen eine solche Seiten Klägers und des dritten Socius C. M. nur facultativ sein sollte, läßt zwar darauf schließen, daß letztere zur Geschäftsführung verpflichtet sein sollten, allein über das diesfallige Verhältniß, namentlich auch über Beklagten's Betheiligung hierbei, fehlt es an einem näheren Anhalten. Der Eingang des Entwurfs „C. M. sen. u. f. w. betreiben das ic. Geschäft unter unveränderter Firma fort,“ worauf die vorige Instanz ein entscheidendes Gewicht legt, enthält ein klares Anhalten nicht, weil man ja gar nicht weiß, wie die Geschäftsverbindung im alten Geschäfte gewesen, zu geschweigen, daß von der Geschäftsthätigkeit des jüngern M. in solchem gar Nichts verlautet.

Zwar könnte es scheinen, daß hier Art. 102. des Handelsgesetzbuchs Aushilfe gewähre. Allein dieser Artikel ist nur anwendbar, wenn es gewiß ist, daß ein der Geschäftsvertheilung nicht gedenkender Societätsvertrag perfect sei, z. B. also, wenn der vom Kläger verfaßte Aufsatz von allen Interessenten, namentlich auch vom Beklagten, vollzogen wäre. Denn dann wäre anzunehmen, daß man eben die Bestimmung in Art. 102. stillschweigend als Norm anerkannt habe. Ist aber die Perfection des Vertrags nicht außerdem constatirt, so kann man diesen Artikel nicht benutzen, um eine an sich unvollkommene Beredung als perfect darzustellen.

Ferner ist es ein wesentliches Erforderniß für die Perfection eines von drei oder mehr Personen einzugehenden Societätsvertrags, daß alle zu gleicher Zeit darüber einverstanden gewesen sind, daß eine gewisse Beredung die Substanz des Vertrags vollständig wiedergeben solle, daß ein gewisser Entwurf als perfecter Vertrag zu gelten habe. War Kläger von Anfang an dieser Ansicht in Bezug auf seinen Entwurf, und war dann Beklagter, auch später der dritte Socius, bereit, diese Ansicht zu theilen, so bedarf es doch der Gewißheit darüber, daß Beklagter noch bei seiner Meinung beharrte, als der Dritte sich ihr zuneigte.

Gerade hierüber aber hat man das Erforderliche in der Klage zu vermissen.